

hundert fast ganz verschwunden sind (S. 73), die Tatsache, daß Frankfurter Bürger sehr viel Landgüter besaßen, daneben aber auch Bargeld (S. 135). In den älteren Beiträgen 1905 scheint mir sehr beachtenswert die Ausführung über die Kellhöfe (S. 87), wonach die Kellner (Cellerarii) oder Meier viel schlechter gestellt waren als die unfreien Hofbesitzer. Trotz ihrer Einkünfte haben die Klöster sich oft in Schulden stürzen müssen (S. 116). Bei der klaren Darstellungsweise des Verfassers eignen sich die Aufsätze vortrefflich zur Orientierung.

Maihingen.

G. Grupp.

Die Kurie und die Salzburger Kirchenprovinz. Studien und Vorkarbeiten zur *Germania pontificia* I. Von Albert Brackmann. XIV und 270 S. Berlin 1912. Weidmannsche Buchhandlung.

Als „erläuternde Beigabe“ zum ersten Bande der *Germania pontificia*¹⁾ läßt der Herausgeber in vorliegender Schrift eine Reihe von gesammelten Beobachtungen folgen, um das Hauptwerk zu entlasten, ein durchaus zu begrüßendes Unternehmen. Br. faßt diese Beobachtungen unter einigen allgemeineren Gesichtspunkten zusammen. Im ersten Teile (1–93), der sich wieder in vier Abschnitte gliedert, entwickelt er anschaulich die Geschichte des päpstlichen Privilegs in der Salzburger Kirchenprovinz, zunächst (1.) in der Zeit vor dem Beginne des Investiturstreites (1–13), dann (2. und 3.) unter dem Einflusse der süddeutschen Reformbewegung bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts (14–33, bezw. 78), endlich (4.) an der Hand der Klostergründungen in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts (78–92). Der zweite Teil (93–187), nach Diözesen geordnet, beschäftigt sich mit den gefälschten Urkunden; im dritten Teile (188–196) folgen eine Reihe kleiner Exkurse und Texte unbekannter Papsturkunden. Zwei zuverlässige Register der Urkunden-Zitate und -Empfänger (249–270) beschließen die inhaltsreiche Arbeit.

Die Zahl der für Benediktinerklöster erteilten Papsturkunden ist bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts sehr bescheiden. Neben einer Reliquienschenkung Gregors IV. (827–844) für Niederaltaich ist das älteste eigentliche Privilegium jenes des P. Silvester II. für Seeon vom Jahre 999. Der Grund dieser Seltenheit ist darin zu suchen, daß die meisten damaligen Klöster königliche oder bischöfliche Eigenklöster waren und daher nur insoweit in den Besitz päpstlicher Privilegien gelangten, als die Herren der Klöster ihnen solche vermittelten. Da nun diese ein großes Interesse daran hatten, daß das Abhängigkeitsverhältnis der Klöster so wenig als möglich gelockert werde, so ist es begreiflich, daß der Rechtsinhalt dieser Privilegien nicht eben bedeutend genannt werden kann. Die Privilegierung seitens der Kurie erfolgte noch regelmäßig im Zusammenhang mit der Verleihung bischöflicher oder königlicher Urkunden, hatte daher keine selbständige rechtsbegründende, sondern nur eine rechtsverstärkende Kraft. Einen andern Charakter tragen erst die Privilegien, welche die Reformbischöfe Gebhard von Salzburg und Altmann von Passau den von ihnen gegründeten oder erneuerten Klöstern vermittelten. Durch diese wurde in den betreffenden Klöstern geradezu die Vorstellung erweckt, daß die Bestätigung von Seite der Kurie nötig sei. Letztere erscheint also nunmehr als die eigentliche rechtsbegründende Macht; denn im ausgesprochenen Gegensatz zur früheren Gewohnheit wandten sich Gebhard und Altmann zuerst an den Papst und dann erst an den König. Wenn bis zum Ende des 11. Jahrhunderts die Zahl der päpstlichen Verleihungen gering ist, so müssen wir den Grund hierfür einerseits in den unruhigen Zeiten des Investiturstreites suchen, wäh-

1) Vgl. die Besprechung im Jahrgang 1911 dieser Zeitschrift, S. 718 f.

rend anderseits im 12. Jahrhundert die Zahl der Klöster auch durch die Gründungen der Augustiner-Chorherren, der Prämonstratenser und der Cisterzienser bedeutend steigt. Erst unter Urban II. und Paschal II. erfolgen wieder zahlreichere Privilegierungen, deren Rechtsinhalt je nach dem Empfänger deutlich abgestuft ist; den geringsten Inhalt weisen die Privilegien für bischöfliche Eigenklöster auf, einen größeren jene für zinspflichtige Klöster, den bedeutendsten aber diejenigen für nicht übereignete Klöster.¹⁾ Diese Differenzierung bleibt auch in der 3. Periode, seit der Mitte des 12. Jahrhunderts, bestehen; Neugründungen von Klöstern sind aber in dieser Zeit seltener und tragen einen mehr zufälligen Charakter, da die Reformperiode Mitte des 12. Jahrhunderts im Wesentlichen abgeschlossen war. Im allgemeinen kann man sagen, daß das päpstliche Privileg in dem Rechtsleben der Klöster in der Salzburger Provinz auch im 12. Jahrhundert keine bedeutende Rolle spielte; die überwiegende Mehrzahl der Klöster stand unter der Jurisdiktion der Bischöfe, und diese waren natürlich den Exemptionsbestrebungen nicht hold. Privilegien-Fälschungen, welche die Exemption zum Inhalte haben, sind selten, sei es, daß man von der Unerlaubtheit eines solchen Mittels oder von dessen Aussichtslosigkeit überzeugt war. Von den Fälschungen, die im zweiten Teile der Arbeit behandelt werden, dürften am bedeutsamsten jene des Klosters St. Emmeram sein, von denen wir auch den Urheber (den bekannten Mönch Otloh) kennen. Weiter werden Fälschungen nachgewiesen bei den Benediktiner-Abteien Garsten, Lambach, Seitenstetten und bei den Cisterzienser-Abteien Heiligenkreuz und Raitenhaslach.

Wenn der Verfasser seine Untersuchungen bescheiden als „Kleinarbeit“ bezeichnet, so darf er doch überzeugt sein, durch diese für eine Reihe geschichtlicher Fragen eine feste Grundlage geschaffen zu haben; dies sichert seiner Arbeit dauernden Wert.

Würzburg.

Dr. F. J. Bendel.

Deutsche Baukunst seit dem Mittelalter bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Von Dr. Adalbert Matthaei. IV, 132 S. Mit 62 Abb. und 3 Tafeln. Leipzig 1910. B. G. Teubner. (Aus „Natur und Geisteswelt“ 326.)

Nachdem der Verf. in einem frühern (8.) Bändchen der Sammlung die deutsche Baukunst im Mittelalter behandelt hat, wird der gleiche Gegenstand durch drei weitere Jahrhunderte fortgeführt. Dabei will der Verf. nicht ein Compendium der Baugeschichte geben; er will vielmehr zeigen, wie im Laufe der Zeit der Raumsinn sich verändert und damit auch die Probleme des Baumeisters. Daran schließt sich dann ein ganz kurzer Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung, welche durch charakteristische Beispiele erläutert wird. — In der Baukunst des 15. Jahrhunderts sieht der Verf. weder eine Entartung der Gotik, wie man sie vielfach charakterisiert hat, noch eine Frührenaissance, sondern eine selbständige Kunst des 15. Jahrhunderts, in der Altes und Neues durcheinandergeliegt. Da ist hauptsächlich das Bürgertum, das Träger des geistigen Lebens wird und dem Baumeister neue Aufgaben stellt, dann aber auch in der Reformation zum Bruch mit dem Alten führte. „Es ist, als ob unserem Volke der Boden unter den Füßen wankend geworden wäre.“ Der Eifer für den Kirchenbau, der bis dahin in Deutschland so groß gewesen war, ist mit einem Schläge erkaltet. Dutzende von angefangenen Münsterbauten bleiben unvollendet. Auf verschiedenen Umwegen dringt dann aus Italien die Renaissance ein. Da kam der 30jährige Krieg und mit ihm sank das deutsche Nationalgefühl auf den Gefrierpunkt. „Es ist, als ob ein dicker Strich durch die Ge-

¹⁾ Vgl. das Verzeichnis der drei Gruppen. S. 57 f.